

# **Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Begrünung von Gebäuden, Freiflächen und Entsiegelungsflächen vom 06.08.2020**

Die Stadt Schweinfurt fördert zur Verbesserung der klimatischen Situation im Stadtgebiet die Begrünung von Gebäuden (Dach- und Fassadenbegrünung), Freiflächen und Entsiegelungsflächen.

## **1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die der Begrünung von Dächern und Fassaden, Freiflächen oder der Entsiegelung von Flächen dienen.

1.1.1 Gefördert werden

- Materialkosten (beispielsweise für Pflanzen, Kletter- und Rankhilfen, Substrate, Bewässerungssysteme, Durchwurzelungsschutz);
- Herstellungskosten (Arbeitsleistungen von Fachbetrieben, z. B. Pflanz- und Tiefbauarbeiten, vorbereitende bauliche Maßnahmen an Fassaden und Dächern, Entfernung von Bodenbelägen; Eigenleistungen sind nicht förderfähig);
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

1.1.2 Als förderfähige Fassadenbegrünung gelten

- bodengebundene Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern oder Gerüstkletterpflanzen mit Wurzelraum direkt im Erdreich. Sofern eine Pflanzung direkt im Erdreich nicht möglich ist, können auch Tröge mit ausreichendem Volumen verwendet werden;
- wandgebundene Fassadenbegrünungen ohne Bodenschluss (künstliche Bewässerung und Versorgung), sofern diese für das Stadtbild einen Mehrwert darstellen und im Falle von Wohngebäuden diesen auch aus energetischer Sicht zu Gute kommen.

Die FLL-Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen (Fassadenbegrünungsrichtlinien) sind zu beachten.

1.1.3 Als förderfähige Dachbegrünung gelten

- extensive Dachbegrünung auf Flach- und Schrägdächern (bis zu 30° Neigung), mindestens 8 cm Aufbauhöhe, Ansaat oder Pflanzung von Sedum, Kräutern und Gräsern
- einfache intensive Dachbegrünung auf Flach und Schrägdächern (bis zu 30° Neigung), mindestens 15 cm Aufbauhöhe, Pflanzung von Gräsern, Kräutern, Stauden und Gehölzen
- intensive Dachbegrünung auf Flachdächern, mindestens 25 cm Aufbauhöhe, Pflanzung von Rasen, Stauden, Sträuchern, Bäumen

Die FLL-Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen (Dachbegrünungsrichtlinie) sind zu beachten.

#### 1.1.4 Als förderfähige Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen gelten

- das Entfernen von Bodenbelägen und in diesem Zusammenhang die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch als vorbereitender Schritt der anschließenden Begrünung,
- das Entfernen von Mauern und Zäunen im direkten Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme,
- anschließende Bepflanzung und die gärtnerische Gestaltung von Freiflächen, wie das Anlegen von Rasenflächen, Baumpflanzungen, Anpflanzung von Sträuchern, Hecken oder Kleingrün, Anlagen von Hochbeeten (bei Entsiegelung von  $\geq 250 \text{ m}^2$  Fläche ist mindestens ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen),
- naturnahe Umgestaltung vorhandener Freiflächen mit Aussaat einer autochthonen Saatgutmischung,
- Baumpflanzungen mit standortgerechten Arten. Dem Baum muss hierbei im Regelfall ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens  $12 \text{ m}^3$  zur Verfügung stehen; die unversiegelte Fläche des Baumstandortes („Baumscheibe“) soll mindestens  $16 \text{ m}^2$  betragen.

#### 1.2 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigten Baumaßnahmen, Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflagen in Sanierungsgebieten);
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Mitteln förderfähig sind, z. B. im Rahmen der Städtebauförderung „Soziale Stadt“;
- Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können,
- Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen, Instandsetzungen und Sanierungsmaßnahmen.

## **2. Art und Höhe der Förderung**

2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

2.1.1 Für die Herstellung von Fassadenbegrünungen beträgt der Zuschuss 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Grundstück.

2.1.2 Für die Herstellung von Dachbegrünungen beträgt der Zuschuss 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch  $25 \text{ €/m}^2$  für extensive Dachbegrünung, höchstens  $40 \text{ €/m}^2$  für intensive Dachbegrünung und höchstens 10.000 € je Grundstück.

2.1.3 Für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen beträgt der Zuschuss 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40 €/m<sup>2</sup> und höchstens 5.000 € je Grundstück. Der Zuschuss für Baumpflanzungen beträgt 375 € je Baum. Der Zuschuss wird auf den vorgenannten Höchstbetrag angerechnet.

2.2 Wird ein Grundstück aus mehreren Flurstücken gebildet, so gilt derjenige Bereich als Grundstück, der als solches wahrgenommen wird. bzw. mit einer gemeinsamen Einfriedung umfasst ist.

### **3. Auflagen**

3.1 Bepflanzungen sind innerhalb der Bindefrist entsprechend ihrer Art zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume, Sträucher, Kletterpflanzen und Stauden müssen spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode nachgepflanzt werden.

3.2 Die Bindefrist für die Förderung beträgt 10 Jahre.

### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Miteigentümer sowie Eigentümergemeinschaften eines Grundstücks innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Schweinfurt.

### **5. Antragsverfahren**

5.1 Förderanträge sind schriftlich vor Maßnahmenbeginn beim Bauverwaltungs- und Umweltamt, Sachgebiet Umweltschutz, zu stellen. Es sind die von der Stadt Schweinfurt ausgegebenen Formblätter zu verwenden. Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Stadt Schweinfurt mit der Maßnahme beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

5.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- bei Dachbegrünungen: Skizze mit Beschreibung
- bei Fassadenbegrünungen: Skizze mit Beschreibung der Rankhilfen
- bei Entsiegelungen: Gestaltungsplan aus dem die beabsichtigte Gestaltung der Maßnahme ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenvoranschläge oder detaillierte Kostenschätzungen. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- Beschluss der Eigentümerversammlung, wenn der Antrag von einer Eigentümergemeinschaft gestellt wird.

5.3 Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

- 5.4 Die Förderung wird auf Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt (Bewilligungsbescheid). Sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privater Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Zuschussgewährung kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- 5.5 Nach Abnahme der fertiggestellten Maßnahme durch das Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt, Sachgebiet Umweltschutz, sowie nach Prüfung der Rechnungen wird die Zahlung geleistet. Der Antragsteller zeigt dem Bauverwaltungs- und Umweltamt, Sachgebiet Umweltschutz, die Fertigstellung der Arbeiten an, vereinbart mit der Dienststelle einen Abnahmetermin und legt ihr die Abrechnung der Maßnahmen vor.
- 5.6 Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der Planung, die mit dem Antrag eingereicht wurde, wird der Antragsteller und Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht geleistet werden.
- 5.7 Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

## **6. Ausnahmen**

Sofern öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, können Ausnahmen zugelassen werden.

## **7. Andere Rechtsvorschriften**

Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

## **8. Datenschutz**

Die Stadt Schweinfurt ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Berechtigte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.